

Satzung

des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (HSU/UniBw H)

(Beschlossen durch den Akademischen Senat am 10. Januar 2013 – HSA Nr. 06/2013 –,
geändert durch Beschluss des Akademischen Senats vom 14. November 2024 – HSA
Nr. 10/2024 –)

Auf der Grundlage von § 21 Absatz 2 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der HSU/UniBw H (RahBest) wird folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Vorstand
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Beirat
- § 7 Geschäftsgang
- § 8 Verfahrensbestimmungen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung

- (1) Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der HSU/UniBw H zur Koordination, Weiterentwicklung und Durchführung der Angebote für wissenschaftliche Weiterbildung.
- (2) Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung untersteht der Präsidentin oder dem Präsidenten der HSU/UniBw H und ist dieser bzw. diesem gegenüber verantwortlich.
- (3) Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung bestimmt im Rahmen seiner Aufgaben eigenverantwortlich und selbständig den Inhalt seiner Tätigkeiten. Es entscheidet über Auswahl und Einsatz seiner Mitarbeitenden und seiner Sachmittel. Die Gesamtverantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten bleibt unberührt.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Aufbau eines zukunfts- und dienstleistungsorientierten Ressorts für wissenschaftliche Weiterbildung,
 - Entwicklung von marktfähigen Weiterbildungsformaten (postgraduale Studiengänge, Weiterbildung nach dem Kurs- und Zertifikatssystem oder punktuelle Einzelveranstaltungen), die sich insbesondere an externe Teilnehmende richten, sowie deren ständige Weiterentwicklung in enger Abstimmung mit den Fakultäten,
 - Management der Weiterbildungsangebote (Bedarfserhebung, Planung, Organisation und Koordination), einschließlich der rechtlichen und finanziellen Abwicklung,
 - Marketing und Öffentlichkeitsarbeit für den Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung,
 - Verantwortung für die Qualitätssicherung der Weiterbildungsprogramme nach hochschuldidaktischen Standards,
 - Sicherstellung der Anerkennung von Kompetenzen und Abschlüssen nach internationalen Standards,
 - Beratung und Information der Fakultäten und anderen zentralen Einrichtungen der HSU/UniBw H über künftige Weiterbildungskonzepte,
 - Pflege von Kontakten zu externen Partnern und Auftraggebern.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Ressourcen der HSU/UniBw H führt das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung eine Programmpauschale der vereinnahmten Weiterbildungsprogrammgebühren an die HSU/UniBw H ab. Die Höhe der Programmpauschale richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Bewirtschaftung von Drittmittelprojekten.
- (3) Die haushaltäre Abwicklung der Geschäftsvorgänge erfolgt nach den Bestimmungen des Bundeshaushaltsrechts.

§ 3

Organe

Organe des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung sind der Vorstand und der Beirat.

§ 4

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Die Bestellung des Vorstandes und seiner Stellvertretung erfolgt für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der HSU/UniBw H durch die Präsidentin oder den Präsidenten der HSU/UniBw H mit Zustimmung des Akademischen Senats. Der Vorstand und seine Stellvertretung nehmen die Aufgaben im Nebenamt wahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Dem Vorstand obliegt die wissenschaftliche Leitung des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung und dessen Repräsentation nach innen und außen.
- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für die Qualitätssicherung der Weiterbildungsprogramme nach hochschuldidaktischen Standards. Er stellt die Anerkennung von Kompetenzen und Abschlüssen nach internationalen Standards sicher.
- (4) Der Vorstand ist Fachvorgesetzter der Mitarbeitenden des Zentrums. Er stellt sicher, dass die Mitarbeitenden ihren Verpflichtungen nachkommen. Im Falle der gleichzeitigen dienstlichen Abwesenheit oder Verhinderung des Vorstands und seiner Stellvertretung kann die Vorgesetztenfunktion vorübergehend der Geschäftsführung übertragen werden.
- (5) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund durch die Präsidentin oder den Präsidenten mit Zustimmung des Akademischen Senats abberufen werden.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung wird durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer unterstützt. Diese bzw. dieser setzt die Entscheidungen des Vorstands um.
- (2) Die Geschäftsführung koordiniert die Weiterbildungsprogramme und nimmt Aufgaben in Finanz- und Personalfragen im Auftrag des Vorstands wahr.
- (3) Die Geschäftsführung erstellt den Entwurf des jährlichen Rechenschaftsberichts, der durch den Vorstand der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgelegt und durch den Akademischen Senat verabschiedet wird.
- (4) Die Geschäftsführung unterstützt den Vorstand auch bei der Qualitätssicherung der Weiterbildungsprogramme sowie bei der Entwicklung neuer Programme.

§ 6

Beirat

- (1) Der Beirat überwacht und berät Vorstand und Geschäftsführung bei der inhaltlichen Entwicklung des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung und gibt Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Weiterbildungsangebote ab.

- (2) Der Beirat prüft und bewertet Entwicklungen und Marktchancen in der wissenschaftlichen Weiterbildung und erarbeitet Entscheidungsanalysen (Rahmenweiterbildungskonzeption) für neue wissenschaftliche Weiterbildungsangebote.
- (3) Der Beirat nimmt Stellung zum jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes.
- (4) Dem Beirat gehören an:
 1. eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident als vorsitzendes Mitglied,
 2. pro Fakultät eine Person aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 32 Abs. 3 Nr. 1 RahBest,
 3. pro Fakultät eine Person aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 32 Abs. 3 Nr. 3 RahBest,
 4. zwei Studierende mit beratender Stimme,
 5. die Kanzlerin oder der Kanzler mit beratender Stimme und
 6. die oder der für den Bereich Lehre und Studium zuständige Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident mit beratender Stimme, soweit sie bzw. er nicht bereits vorsitzendes Mitglied ist.

Die Präsidentin oder der Präsident bestellt das Mitglied nach Satz 1 Nr. 1, die Fakultäten bestellen die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und 3 und der Akademische Senat bestellt auf Vorschlag der ihm angehörenden Studierenden die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4. Für jede Person ist eine Stellvertretung zu bestellen. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1-3 beträgt drei Jahre, die der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 ein Jahr. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

- (5) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Beirates mindestens halbjährlich zu Sitzungen ein. Die Rahmengesäftsordnung für die Gremien der HSU/UniBw H findet Anwendung.

§ 7

Geschäftsgang

Änderungen der Satzung werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Akademischen Senat im gegenseitigen Einvernehmen und im Benehmen mit dem Vorstand des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung erlassen.

§ 8

Verfahrensbestimmungen

- (1) Die allgemeinen Grundsätze der wissenschaftlichen Weiterbildung, die Formate der Weiterbildungsangebote, die Verfahren zur Beantragung neuer Weiterbildungsangebote sowie die Aufgaben der an den Weiterbildungsangeboten beteiligten Personen können in gesonderten Verfahrensbestimmungen definiert werden. Diese werden durch den Beirat im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten erarbeitet und vom Akademischen Senat beschlossen.
- (2) Die Rahmenbedingungen für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen sowie die Beauftragung und Vergütung von Gastvorträgen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung an der HSU/UniBw H werden in Verfahrensanweisungen der oder des Beauftragten für den Haushalt festgelegt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.